

Verhandlungsschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 26.06.2008, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes.

Anwesende:

Bgmst. Forstinger Johann
 Vizebgmst. Huber Josef
 GV Selinger Friedrich
 GV Starl Johannes
 GV Gerber Johann
 GR Hochroiter Franz
 GR Huber Brigitte
 GR Schoissengeyer Manfred
 GR Kudernatsch Norbert

GR Neubacher Elfriede
 GR Wagner Josef
 GR Obermaier Johann
 GR Milacher Gabriele
 GR Hartl Erwin
 GR Zauner Ursula
 GR Samija Bruno
 GR Gehmayr Max

Ersatzmitglieder: Neuhuber Norbert für GR Pichler Wilhelm, Mag.
 Six Manfred für GR Kritzingen Erich

Schriftführer: AL Maringer Anton

Der Bürgermeister eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem Sitzungsplan nachweislich an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder erfolgt ist. Die Bekanntgabe der Tagesordnung wurde zeitgerecht im Postwege zugestellt und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Bgm. Forstinger berichtet, dass am 19.05.2008 mit der Nachbarschaft von Herrn Schmid in Hainprechting ein klärendes Gespräch geführt wurde. Die Gemeinde wird von den Nachbarn beschuldigt sich zu wenig für die Anliegen der Nachbarn des Herrn Schmid einzusetzen. Bgm. Forstinger sagt, dass seitens der Gemeinde alles versucht wird um eine passende Lö-

sung für alle Beteiligten zu finden; man ist aber auch an die geltenden Gesetze gebunden. An diesem Gespräch haben seitens der BH Vöcklabruck Herr Dr. Sagerer und Herr Mairinger (Naturschutzabteilung) teilgenommen. Die weitere Vorgangsweise wird sein, dass Herr Ing. Buchner (Bezirksbauamt) ein neues betriebstypologisches Gutachten erstellen wird.

Weiters hat in dieser Angelegenheit am 26.06.2008 ein Lokalaugenschein in Hainprechting stattgefunden. Gegenstand der Überprüfung war die Aufstellung eines Dieseltanks auf der Parz. Nr. 30/4, da diesbezüglich eine Anzeige der OÖ. Umweltanwaltschaft vorliegt. Es wurde festgestellt, dass der aufgestellte Tank leer ist.

Bgm. Forstinger berichtet weiters, dass am 20.05.2008 eine Besprechung mit DI Pfannhauser bzgl. Hochwasserschutzdamm vor der Ortschaft Au stattgefunden hat. Bgm. Forstinger ist der Meinung, dass der bereits bestehende Damm ausreicht, die Au bis zu einem hundertjährigen Hochwasser zu schützen. Wie bei der Besprechung vereinbart, hat sich Herr Fekter mit Dr. Brandl in Verbindung gesetzt, der ein Gutachten zum bestehenden Damm machen soll. Dr. Brandl hat Herrn Fekter mitgeteilt, dass er das Gutachten nicht erstellen wird, weil sich aller Voraussicht nach die Sachlage hinsichtlich des Hochwasserschutzes für die Ortschaft Au grundsätzlich geändert hat. Weder Bgm. Forstinger noch Herr Ing. Moser (Gewässerbezirk) sind über Änderungen bzgl. Hochwasserschutzdamm informiert.

Bgm. Forstinger teilt mit, dass am 28.05.2008 eine Sitzung in Schwanenstadt betreffend den renovierungsbedürftigen Pfarrsaal stattgefunden hat. Die Pfarre möchte den Pfarrsaal abgeben, da der Verwaltungsaufwand und die Instandhaltungskosten zu groß sind. Bgm. Forstinger hat zum Ausdruck gebracht, dass seitens der Gemeinde Redlham mit keiner finanziellen Unterstützung zu rechnen ist, sollte der Pfarrsaal von der Stadtgemeinde Schwanenstadt als Veranstaltungssaal betrieben werden.

Am 09.06.2008 hat eine Besprechung beim Kreisverkehr der neuen Umfahrung von Schwanenstadt stattgefunden. Der Kreisverkehr in Jebing ist für Schwertransporte mit einer Länge von 42 m Länge (Resch Eisen, Obermair Transporte) nicht befahrbar. Als Lösung wird in der Mitte (Fahrtrichtung Schwanenstadt – Attnang) eine durch Leitpflocke abgesicherte „Notdurchfahrt“ durch den Kreisverkehr führen. Bei einer weiteren Besprechung wurde die Beschilderung zu den Ortschaften Hainprechting und Erlau und zu den dort angesiedelten Firmen angesprochen. Bis 01.07.2008 bekommt die Gemeinde einen Entwurf für die Beschilderung.

Am 12.06.2008 hat eine Verhandlung der DSK bzgl. Schotterwaschanlage stattgefunden.

Am 24.06.2008 waren Bgm. Forstinger und AL Maringer bei einem Vorsprachetermin bei LR Stockinger. LR Stockinger hat zur Adaptierung des Veranstaltungssaals eine Unterstützung in Höhe von Euro 320.000,- zugesichert.

Weiters berichtet Bgm. Forstinger, dass VB König Romana das Modul 2 der Dienstprüfung mit gutem Erfolg abgeschlossen hat.

Als erfreulich bezeichnet der Bürgermeister auch den Baufortschritt beim neuen Amtshaus. Der Keller ist fertig, die Decke wird Anfang KW 27 gelegt und in den nächsten 2- 3 Wochen wird das Gelände aufgefüllt.

2.) Bericht über die Kassenprüfung vom 23.06.2008.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Ursula Zauner liest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 23.06.2008 vollinhaltlich vor.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

3.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Beschluss hinsichtlich Adaptierung des Veranstaltungssaales, Zubau eines Stuhllagers und Abschluss vom Ortsplatz.

Bgm. Forstinger berichtet, dass es fast fertige Pläne von der Adaptierung und dem Zubau des Veranstaltungssaals gibt. Im neuen Zubau sind ein Stuhllager, die Toiletanlagen und ein Foyer geplant. Bei der letzten Bauausschusssitzung wurde von den Mitgliedern des Ausschusses die Küchen in den Veranstaltungssälen von Rüstorf und Manning besichtig. Dabei ist man zum Schluss gekommen, die vom Küchenplaner empfohlenen Dampfgerar nicht zu kaufen, es wird nur der Standort für eine eventuelle Nachrüstung eingeplant. Bgm. Forstinger ist bestrebt, die Kosten unter den geschätzten Kosten des Architekten von EUR 70.000,- zu halten. In nächster Zeit werden Angebote von drei Firmen eingeholt.

Weiters teilt Bgm. Forstinger mit, dass derzeit noch offen ist, wo die geplante Trennwand hinkommen soll und wie diese ausgeführt werden soll.

Die Grundtemperatur des Veranstaltungssaales wird mit einer Wasserwärmepumpe erzeugt. Im neuen Foyer wird eine Fußbodenheizung eingebaut, ebenso im bestehenden Eingangsbereich, da hier der alte Boden ausgewechselt wird. Wie und wo die Heiz-/Lüftgeräte im restlichen Veranstaltungssaal installiert werden, wird mit dem Fachplaner noch geklärt.

Da es zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Fragen gibt, stellt Bgm. Forstinger den Antrag den Beschluss hinsichtlich Adaptierung des Veranstaltungssaales, Zubau eines Stuhllagers und Abschluss vom Ortsplatz entsprechend den vorliegenden Plänen fassen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

4.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Genehmigung von Vergaben.

GV Gerber gibt bekannt, dass im Zusammenhang mit dem Neubau des Amtsgebäudes auf der Parz. Nr. 3289/1, KG Redlham, die Zustimmung zu folgenden Geschäften die Genehmigung erteilt werden soll:

Schierl Johann GesmbH.	Wasserleitung	€	3.436,54
Dipl. Ing. Hitzfelder	Grundwasserwärmepumpe	€	1.920,00
Arge Erdbau	Schotter, Schüttmaterial	€	6.990,00

Weiters liegen zwei Angebote auf Grund der Ausschreibung für die Tiefenbohrung (30 m) für die Brunnenanlage mit Pumpe und Schacht vor:

Fa. Aichinger EUR 10.144,80 und Fa. Gut EUR 9.920,- (abzgl. Skonto). Die Fa. Mayer hat kein Angebot abgegeben. Die Hälfte bezahlt Hr. Hittmayr Philipp, der gleichzeitig eine Brunnenanlage auf seinem Grundstück errichten lässt. Dieses Projekt wurde gemeinsam geplant und wasserrechtlich bewilligt.

Nachdem es keinerlei Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt gibt, stellt GV Gerber den Antrag die Vergaben zu genehmigen und weiters der Fa. Gut als Bestbieter den Auftrag erteilen zu wollen.

Einstimmig wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates mittels Handzeichen der Antrag des Berichterstatters angenommen.

5.) Österreichischer Gebrauchshundeverein; Ansuchen um Subvention für den Neubau des Vereinshauses in Schwanenstadt.

Vizebgm. Huber teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt bei der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2008 auf Grund unzureichender Informationen bzgl. Kosten dieses Projektes abgesetzt wurde. Vizebgm. Huber liest das Schreiben des Österreichischen Gebrauchshundevereins vollinhaltlich vor. Die bisherigen Ausgaben für den Neubau des Vereinshauses betragen EUR 70.000,-. Das alte Vereinshaus wurde mit einem Betrag von EUR 24.000,- abgelöst. 16 Hundehalter aus der Gemeinde Redlham sind Mitglieder beim Österreichischen Gebrauchshundeverein. Nach einer kurzen Debatte einigt man sich, den Verein mit einer einmaligen Subvention von EUR 900,- zu unterstützen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, stellt Vizebgm. Huber den Antrag den Österreichischen Gebrauchshundeverein für den Neubau des Vereinshauses mit EUR 900,- zu unterstützen.

Die Zustimmung wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates per Akklamation einstimmig erteilt.

6.) Mietvertrag für die Liegenschaft Schottenberger.

GR Schoissengeyer liest den Mietvertragsentwurf der Rechtsanwaltskanzlei Landl, Edelmann und Thomasberger auszugsweise vor. Die wichtigsten Punkte werden hervorgehoben: die Wohnfläche beträgt 122 m², der Mietzins liegt bei EUR 500,- (inkl. 10 % MwSt.) exkl. Betriebskosten. Der Garten ist vom Mieter zu pflegen. Für die Betriebskosten (Müll, Kanal, Gebäudeversicherung) werden EUR 50,- angesetzt. Als Kautions werden EUR 1.500,- vereinbart. Die Kosten und Gebühren für den Vertrag (EUR 198,-) sind vom Mieter zu tragen.

GR Schoissengeyer liest weiters den Mietzinsvorschlag der Mietrechtsberatung der Arbeiterkammer OÖ. vor, der als Grundlage den „Immobilienpiegel der Maklerinnung“ für den Bezirk Vöcklabruck hat. Daraus würden sich Mietkosten in der Höhe von EUR 585,60 (exkl. MwSt.) ergeben.

GR Gehmayr ist der Meinung, dass EUR 500,- inkl. MwSt. für die Miete zu hoch sind, wenn man auch die Lebenserhaltungskosten in Betracht zieht. Er schlägt max. EUR 450,- inkl. MwSt. vor.

Drei Bewerbungen liegen am Gemeindeamt vor. Sie werden von GR Schoissengeyer vorgestellt: Herr Nothegger (samt Frau und Kind) aus Redlham, Fam. Haas Thomas (Nachwuchs im Oktober 2008) aus Attnang und Herr Martin Lenzeder (alleinstehend) aus Tuffeltsham.

GR Gehmayr schließt Herrn Nothegger sofort aus, da er immer wieder in finanziellen Schwierigkeiten ist und bei einigen Redlhamer Firmen Rechnungen nicht beglichen hat; in diesem Zusammenhang verweist GR Gehmayr darauf, dass Nothegger auch ihm Geld schuldet und bezeichnet ihn als Gauner.

GR Selinger ist der Auffassung, dass es besonders wichtig ist, dass sich der Mieter das Haus auch leisten kann und dass die Miete pünktlich bezahlt werden kann.

Bgm. Forstinger plädiert für die Vermietung an eine Familie. Weiters teilt er mit, dass die Fam. Haas auf ihn einen sehr guten Eindruck gemacht hat. GV Starl gibt bekannt, dass er die Familie Haas persönlich kennt und spricht sich auch für eine Vermietung an diese Familie aus.

Nach einer kurzen Diskussion stellt GR Schoissengeyer den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag für die Liegenschaft Schottenberger zu beschließen und das Objekt an die Fam. Haas zu vergeben.

Dem Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zugestimmt.

7.) Zentrale Beschaffung über die Bundesbeschaffung GmbH – Grundsatzvereinbarung.

GR Hartl berichtet, dass es eine neue Möglichkeit gibt, kostengünstig über eine Onlineplattform kommunale Anschaffungen (Kommunalgeräte, -maschinen, Büromaterial, -möbel, EDV-Ausstattung usw.) zu tätigen oder Orientierungspreise einzuholen.

AL Maringer erklärt die Rahmenvereinbarung für die zentrale Beschaffung zwischen dem Land OÖ. und der Bundesbeschaffung GmbH. Die Kosten für die Jahre 2008 und 2009 übernimmt das Land.

GR Hartl liest Punkt X (Geheimhaltungspflicht) vor und stellt die Frage, wie dieser auszulegen ist, speziell im Zusammenhang mit dem richterlichen Mäßigungsrecht. Es entsteht eine längere allgemeine Diskussion über diesen Punkt, vor allem auch über eine allfällig angedrohte Strafe in der Höhe von EUR 5.000,-.

Nachdem der diskutierte Punkt X geklärt werden konnte, stellt GR Hartl den Antrag nachfolgende Grundsatzvereinbarung zur zentralen Beschaffung über die Bundesbeschaffung GmbH beschließen zu wollen:

Vereinbarung abgeschlossen zwischen

**der Bundesbeschaffung GmbH (kurz „BBG“)
Lassallestrasse 9b
1020 Wien**

und

**der Gemeinde Redlham (kurz „Kunde“)
Einwaring 5
4690 Schwanenstadt**

**über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung
von Gütern und Dienstleistungen nach dem
BVerG 2006, BGBl I Nr. 17/2006 i.d.g.F.
(im Folgenden „BVerG“ genannt)**

I. Vorbemerkungen

1. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl I Nr. 39/2001 idgF BGBl I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (im Folgenden „BBG“ genannt) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist die Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich des Abschlusses von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen.
2. Die BBG ist zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des § 2 Z 47 BVerG. Die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgt ausnahmslos auf der Grundlage der Bestimmungen des BVerG. Die BBG verpflichtet sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren zur Einhaltung der Bestimmungen des BVerG.
3. Gemäß § 10 Z 14 und 15 BVerG ist für die Beauftragung der BBG, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die BBG sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch den Kunden von der BBG, auch wenn dies jeweils entgelt-

lich erfolgt, das BVergG nicht anzuwenden.

4. Mit Unterfertigung der Grundsatzvereinbarung bestätigt der Kunde, Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz zu sein und erklärt, etwaige Änderungen unverzüglich der BBG bekannt zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass diese Bestätigung nicht den Tatsachen entspricht, berechtigt dies die BBG zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund. Der Kunde hat diesfalls der BBG sämtliche Nachteile und Schäden sowie die vereinbarten Entgelte für bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen.

II. Gegenstand dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Falle einer Inanspruchnahme von Leistungen der BBG durch den Kunden, insbesondere

1. Zugang zu registrierungspflichtigen Informationsmedien wie Kundenweb und e-Shop der BBG.
2. Bedarfsmeldung – Integration von bündelbaren Bedarfen in Ausschreibungen der BBG im Namen und auf Rechnung des Bundes bzw. in gemeinsamen Ausschreibungen.
3. Beauftragung zum Abschluss von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen (im folgenden kurz „Verträge“ genannt).

III. Zugang zum Kundenweb und zum e-Shop der BBG

1. Allgemeines

Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird dem Kunden das Recht eingeräumt, auf Anforderung Zugang zu den Informationsmedien der BBG gemäß den folgenden Bestimmungen zu erhalten.

Für die Nutzungen des e-Shops und des Kundenwebs haben jeweils gesonderte Registrierungen zu erfolgen.

a) Kundenweb der BBG

Im Kundenweb haben die Kunden der BBG – technische Gebrechen ausgenommen – jederzeit die Möglichkeit, Informationen zu abgeschlossenen Verträgen zu erhalten. So sind z.B. im jeweiligen Vertragsdatenblatt, welches im e-Shop oder Kundenweb der BBG mit entsprechender Abrufberechtigung einsehbar ist, Auszüge der kommerziellen Vertragsbedingungen sowie die Abrufmöglichkeiten gemäß Punkt VII ersichtlich. Gleichmaßen sind im Kundenweb Informationen zu laufenden Ausschreibungen bzw. den einzelnen Beschaffungsgruppen zu finden.

b) e-Shop der BBG

Im e-Shop, dem webbasierenden elektronischen Katalogeinkaufssystem der BBG für den Abruf von Leistungen aus abgeschlossenen Verträgen können – technische Gebrechen ausgenommen – jederzeit Güter und Dienstleistungen abgerufen werden, wenn die Abrufberechtigung gemäß Punkt VI 1.f für den entsprechenden Kundenkreis im jeweiligen Vertrag vorgesehen ist.

Folgende Leistungen werden im Rahmen des Betriebs des e-Shops von der BBG insbesondere

erbracht:

- Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen in elektronischen Verzeichnissen
- Elektronische Bestellverwaltung
- Vollautomatischer Bestellversand
- Protokollierte Bestellabholung des Auftragnehmers
- Direktvergabeplattform:

Über die Direktvergabeplattform können Kunden der BBG die mit „Direktvergabe“ gekennzeichneten Güter und Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung unmittelbar und direkt über den e-Shop von einem auf der Direktvergabeplattform registrierten Unternehmer, im Wege der Direktvergabe unter Zugrundelegung von speziellen Nutzungsbedingungen, beziehen.

2. Mitarbeiter des Kunden erhalten nach Bekanntgabe ihrer Registrierungsdaten durch den Hauptkoordinator (vgl. „Erfassungsblatt für Kunden.xls“) und Überprüfung der Berechtigung des betreffenden Mitarbeiters des Kunden Usernamen und Passwort für das Kundenweb und den e-Shop an die bei der Registrierung angegebene e-Mail-Adresse zugesandt.
3. Das Ausscheiden eines zu einem Informationsmedium zugangsberechtigten Mitarbeiters aus dem Mitarbeiterstand des Kunden ist der BBG unverzüglich mitzuteilen. Für allfällige Schäden, die aus einer zumindest grob fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflicht durch den Kunden resultieren, haftet ausschließlich der Kunde.
4. Username und Passwort sind vertraulich zu behandeln. Sämtliche zugängliche Informationen dürfen nur für von dieser Vereinbarung umfasste Zwecke und für die interne Administration des Beschaffungswesens des Kunden verwendet werden. Die Weitergabe von Informationen, an deren Geheimhaltung der Auftragnehmer eines abgeschlossenen Vertrages ein berechtigtes Interesse hat (wie etwa besondere Lieferbedingungen und Preise) und/oder von Informationen, die einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, an nicht berechtigte Dritte sowie die Veröffentlichung dieser Informationen ist unzulässig. Der Kunde wird die BBG im Falle von Zuwiderhandlungen hinsichtlich sämtlicher Schäden einschließlich Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.
5. Die BBG behält sich vor, die Nutzerberechtigung für Informationsmedien bei missbräuchlicher oder vereinbarungswidriger Nutzung durch den Kunden wieder zu entziehen. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dem Kunden dadurch nicht.

IV. Bedarfsmeldung – Integration von individuellen Bedarfen des Kunden

Um Vergabeverfahren rechtskonform durchführen zu können, ist die Meldung von individuellen Bedarfen des Kunden erforderlich.

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausschreibungsbedingungen, insbesondere die Zuschlagskriterien und Vertragsbedingungen, von der BBG in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages primär für den Bund gestaltet werden. Im Rahmen der Bedarfsintegration kann der Kunde Änderungen der Ausschreibungsbedingungen nicht verlangen, wiewohl die BBG sich bemühen wird, auf besondere Anforderungen des Kunden im Rahmen ihres gesetzlichen Primärauftrages so weit wie möglich Rück-

sicht zu nehmen. Die Zuschlagsentscheidung wird allein durch die Geschäftsführung der BBG auf Grundlage des Vergabevorschlages der Vergabekommission gefällt. Der Kunde hat kein Recht, auf die Angebotsbewertung und Zuschlagsentscheidung Einfluss zu nehmen.

2. Der Kunde kann jederzeit die Liste der geplanten Ausschreibungen der BBG unter www.bbg.gv.at (Ausschreibungen – geplante Ausschreibungen) einsehen.
3. Sofern der individuelle Bedarf des Kunden im Rahmen einer Ausschreibung, die die BBG durchzuführen plant, abgedeckt werden könnte, wird der Kunde den zuständigen Mitarbeiter der BBG kontaktieren. Nach Abklärung der Frage, ob der individuelle Bedarf des Kunden in eine Ausschreibung der BBG integriert werden kann, wird der Kunde seinen Bedarf an den zuständigen Mitarbeiter durch Übermittlung des ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldungsformulars bekannt geben.
4. Im von der BBG zur Verfügung gestellten Bedarfsmeldungsformular sind sämtliche von der BBG als erforderlich spezifizierten Daten anzugeben, widrigenfalls der Bedarf des Kunden nicht in die Ausschreibung integriert werden kann. Sofern komplexere Daten und/oder größere Datenmengen bekannt gegeben werden müssen, sind diese zusätzlich in elektronischer Form dem zuständigen Mitarbeiter der BBG per e-Mail zu übermitteln.
5. Die Integration von individuellen Bedarfen der Kunden in Ausschreibungen kann auf verschiedene Arten erfolgen, und zwar entweder durch Auftraggebernennung im Vergabeverfahren, welche dem Kunden einen gesicherten Abruf im Ausmaß des gemeldeten Bedarfes ermöglicht, oder bloß durch die Einräumung einer Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI 2.b).

a) Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung

Der Kunde wird innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist bekannt geben, bei welchen Ausschreibungen er einen reservierten Bedarf melden und daher als Auftraggeber genannt werden möchte. Mit Übersendung der rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung beauftragt der Kunde die BBG, den gemeldeten Bedarf des Kunden im Namen und auf Rechnung des Kunden auszuschreiben. Diese Bedarfsmeldung bindet den Kunden daher insofern, als ihn hinsichtlich des von ihm gemeldeten Bedarfes alle Rechte und Pflichten eines Auftraggebers gegenüber dem aus dem Vergabeverfahren als Bestbieter hervorgegangenen Auftragnehmer treffen.

Die BBG hat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in ihren Ausschreibungen die Auftraggeber genau anzuführen. Um dem Kunden einen gesicherten Abruf gemäß Punkt VI 2.a) aus den Verträgen zu verschaffen, ist es daher erforderlich, dass die BBG auch den Kunden als Auftraggeber im jeweiligen Vergabeverfahren bekannt gibt. Der Kunde nimmt dies sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen zustimmend zur Kenntnis.

b) Bedarfsmeldung ohne Auftraggebernennung

Um auch jene Mengen in Ausschreibungen planen zu können, die für die Abrufmöglichkeiten des Punktes VI. 2. b) zur Verfügung stehen sollen, wird der Kunde ersucht innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist bekannt zu geben, bei welchen der genannten Ausschreibungen er einen Bedarf melden möchte.

Die BBG ist bemüht bei allen Ausschreibungen auch derartige Bedarfsmeldungen mengenmäßig zu berücksichtigen, kann diesbezüglich aber nicht gewährleisten, dass auch für alle Meldungen von Kunden der BBG die entsprechende Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI.2.b) gegeben ist.

Um Kunden ohne Auftraggebernennung im Vergabeverfahren die Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI.2.b) und c) aus Verträgen zu ermöglichen, ist die Integration der BBG-Kundenliste

in die jeweiligen Ausschreibungsunterlagen erforderlich.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Kunde sein Einverständnis, in das Verzeichnis weiterer Vertragspartner der BBG aufgenommen zu werden, welches auf der Homepage der BBG veröffentlicht und, wenn erforderlich, den Verträgen der BBG beigelegt wird. Mit dem Eintrag in dieses Verzeichnis ist gleichzeitig auch die Nennung des Kunden in Ausschreibungen der BBG als möglicher weiterer aus diesem Vertrag begünstigter Vertragspartner der BBG verbunden, sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt Kunde sein Einverständnis mit dieser Vorgangsweise.

V. Zentrale Beschaffungsfunktionen der BBG

Um Kunden ohne Auftraggebernennung im jeweiligen Vergabeverfahren zu berechtigen, Güter und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen zu beziehen, ist die BBG vergaberechtlich befugt, als zentrale Beschaffungsstelle im eigenen Namen gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVergG aufzutreten.

Die BBG wird sohin durch Abschluss dieser Grundsatzvereinbarung ausdrücklich ermächtigt, als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVergG in eigenem Namen, jedoch im Interesse des Kunden Vergabeverfahren - wie folgt - durchzuführen:

1. Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenvereinbarungen ist die BBG uneingeschränkt ermächtigt, aufgrund dieser Grundsatzvereinbarung im eigenen Namen, jedoch im Interesse öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz für alle Kunden der BBG Rahmenvereinbarungen als zentrale Beschaffungsstelle gemäß 2 Z 47 lit. b) BVergG abzuschließen.

Mit rechtskräftigem Abschluss der Rahmenvereinbarung wird Kunden der BBG das Recht eingeräumt, zu den darin festgelegten Bedingungen konkrete Einzelaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach Maßgabe des Punktes VI 2.b) zu erteilen.

2. Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen bleibt es der BBG ausdrücklich vorbehalten, aufgrund von konkreten Aufträgen bzw. Ermächtigungen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag an den Bund und/oder an Kunden der BBG zur Deckung derer Bedarfe zu übertragen.

VI. Bezug von Gütern und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen (kurz „Abrufe“)

1. Allgemein

- a) Abrufe können ausschließlich zu den Bedingungen des jeweiligen Vertrages erfolgen.
- b) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden, die grundsätzliche Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden ausschließlich von der BBG wahrgenommen. Der Umfang dieser Befugnisse ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen und kann auch insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme von Vertragsänderungen betreffen.
- c) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber

dem Auftragnehmer, die mit der Durchführung der jeweiligen konkreten Leistung/Lieferung für den Kunden zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle bzw. Beanstandung der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf den von ihr abgerufenen Leistungsteil, obliegt ausschließlich dem Kunden. Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zum jeweiligen Auftragnehmer sind ausschließlich gegen diesen zu richten. Genauso wenig können Ansprüche gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden.

- d) Der Kunde wendet sich für alle auf einen konkreten Abruf bezogenen Geschäftsvorfälle direkt an den jeweiligen Auftragnehmer. Behauptet der Kunde wesentliche Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Kunde unverzüglich die BBG darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- e) Abrufe aus Verträgen, deren Güter oder Dienstleistungen im e-Shop der BBG angeboten werden, sind über den e-Shop zu tätigen. Faxbestellungen bzw. Bestellungen dieser e-Shop Produkte über ein anderes Medium als den e-Shop sind nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der BBG zulässig.
- f) Die jeweilige Abrufberechtigung aus Verträgen hängt von der Ausgestaltung der Ausschreibung ab und kann auf eine bestimmte Gruppe von öffentlichen Auftraggebern, wie beispielsweise den Bund und die Länder sowie deren ausgelagerte Einrichtungen, unter Ausschluss von anderen BBG-Kunden, beschränkt sein. Im Vergabeverfahren als Auftraggeber genannte BBG-Kunden sind jedenfalls abrufberechtigt. Aus dem jeweiligen Vertragsdatenblatt, welches im e-Shop oder im Kundenweb der BBG veröffentlicht wird, ist zu entnehmen, ob der Kunde abrufberechtigt ist.

2. Abrufmöglichkeiten

- a) Abrufe durch Kunden, die im Vergabeverfahren als Auftraggeber genannt sind:

Diese sind jedenfalls bis zur gemäß Punkt IV. 5. a gemeldeten Bedarfsmenge möglich.

- b) Abrufe durch Kunden die im Vergabeverfahren nicht als Auftraggeber genannt sind:

Diese Abrufe sind grundsätzlich nur solange möglich, als von dem Recht auf Abruf rechtzeitig Gebrauch gemacht wurde und die durch die BBG als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 lit. b BVergG ausgeschriebene Menge nicht restlos erschöpft ist (first come - first serve - Prinzip).

- c) Direktvergaben zu den jeweiligen Rahmenvertragsbedingungen:

Die BBG ist bemüht, bei der Vergabe von Rahmenverträgen die Zustimmung des Auftragnehmers zu erhalten, Kunden ohne Auftraggebernennung im entsprechenden Vergabeverfahren durch den Vertrag zu begünstigen. Dies jedoch nur bis zum Ausmaß einer Gesamtabrufmenge von insgesamt € 40.000 exkl. USt. (Anm.: Direktvergabe). Eine dementsprechende Öffnungsklausel ist gegebenenfalls dem Vertragsdatenblatt zu entnehmen.

3. Nutzungsausschluss

Die BBG ist berechtigt, bei Vorliegen wesentlicher Ausschlussgründe den Kunden vom Abruf aus bestehenden Verträgen mittels Verständigung an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wobei der Kunde ehest möglich davon zu benachrichtigen ist. Als wesentliche Ausschlussgründe gelten dabei insbesondere:

- a) Die missbräuchliche bzw. vereinbarungswidrige Verwendung und Nutzung des Kundenwebs und e-Shops durch den Kunden (insbesondere die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an Dritte).
- b) Die gröbliche Verletzung der Berichtspflicht nach Pkt. VIII, insbesondere, wenn dadurch der vereinbarte Abruf durch andere berechnigte Vertragspartner der BBG beeinträchtigt oder eingeschränkt wird.
- c) Das durch vereinbarungswidriges Verhalten des Kunden verursachte vorzeitige Ausschöpfen der Abrufkontingente eines laufenden Vertrages.
- d) Die Fälle, in denen keine den Kunden bindende Bedarfsmeldung erfolgt ist und mit der Nutzungseinschränkung bzw. dem Nutzungsausschluss eine Sicherstellung der Abrufmöglichkeit des Bundes (von Bundesdienststellen) gewährleistet werden soll.
- e) Jede weitere wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung bzw. des Kunden als bestellenden Auftraggeber treffenden Rechte und Pflichten aus einem in Anspruch genommenen Vertrag.

VII. Entgelt *

Für den Zugang zum Kundenweb einschließlich der Benutzung des e-Shops und die damit verbundene laufende Wartung ist ein jährliches Benutzungsentgelt pro User zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes ist im Kundenweb der BBG veröffentlicht. Die BBG behält sich etwaige Änderungen dieses Entgelts vor.

VIII. Berichtspflicht an die BBG

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Controllingdaten in Bezug auf die Abrufe aus Verträgen der BBG durch den jeweiligen Auftragnehmer. In Ausnahmefällen hat jedoch der Kunde auf Verlangen der BBG eine Gesamtaufstellung über seine Abrufe aus Verträgen der BBG in elektronischer Form per e-Mail an controlling@bbg.gv.at mit folgenden Angaben zu übermitteln.

- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
- BBG Kundennummer
- BBG-Bestellnummer (aus e-Shop)
- Rechnungsdatum
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Rechnungswert (exkl. USt)

IX. Haftung

Die BBG haftet ausschließlich für Schäden, die von ihr vorsätzlich verursacht wurden.

* Aufgrund der zwischen dem Land Oberösterreich und der BBG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist diese Bestimmung für die Jahre 2008 und 2009 noch nicht wirksam.

X. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, über die Inhalte der Verträge, die Gegenstand der Ausschreibung sind, insbesondere die Konditionen, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese niemanden, auf welchem Weg auch immer, zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat der Kunde auch sonstige Umstände und Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung bekannt werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche ist die BBG berechtigt, vom Kunden eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,-- pro Verstoß zu verrechnen.

XI. Datenschutzerklärung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten von der BBG automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Der Kunde wird über Aufforderung der BBG jederzeit allfällige Entbindungen vom Geheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber Dritten vornehmen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordene Daten, soweit es zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist, an Dritte weiter gegeben werden.

XII. Ansprechpartner und Kommunikation

Seitens des Kunden werden folgende Personen als Ansprechpartner gegenüber der BBG namhaft gemacht:

Herr Neuhuber Norbert

Die genannten Personen sind hiermit seitens des Kunden ermächtigt, im Rahmen der gegenseitlichen Vereinbarung für den Kunden nach außen rechtswirksame Erklärungen abzugeben. Allfällige Änderungen im Vollmachtsverhältnis sind der BBG umgehend mitzuteilen.

Sämtliche Mitteilungen unter dieser Vereinbarung werden an den im Erfassungsblatt nominierten „Hauptkoordinator“ adressiert. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass Mitteilungen, Bedarfsmeldungen bzw. sonstiger Informationsaustausch auch auf elektronischem Wege rechtsverbindlich erfolgen können.

Seitens der BBG werden die für Marketing und Vertrieb verantwortlichen Bereichsleiter als Ansprechpartner genannt, deren Kontaktdaten auf der Homepage der BBG veröffentlicht sind.

XIII. Änderungen der Grundsatzvereinbarung

Von einer Änderung der Grundsatzvereinbarung wird der Kunde im Einzelnen gesondert informiert. Falls binnen 3 Monaten ab Zusendung der neuen Grundsatzvereinbarung kein ausdrücklicher Widerspruch eintrifft, gilt das Schweigen des Kunden als Zustimmung.

XIV. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden.

XV. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

XVI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausnahmslos nur österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am: 26.06.2008

Redlham, am 26.06.2008

Der Bürgermeister:

Wien, am

Wien, am

Bundesbeschaffung GmbH,
vertreten durch GF Mag. Andreas Nemec

Bundesbeschaffung GmbH,
vertreten durch GF Mag. Hannes Hofer

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

8.) Rahmenvereinbarung mit dem Land OÖ hinsichtlich Vergabeplattform.

GV Starl teilt mit, dass die bestehende Vergabeplattform des Landes nach Verhandlungen mit dem OÖ. Gemeindebund nun auch den Gemeinden zur Verfügung steht. Über die „Internetvergabeplattform des Landes für Gemeinden (GIFA)“ haben nun alle Gemeinden die Möglichkeit Ihre Vergabeverfahren online abzuwickeln. Die Zugangskosten betragen einmalig EUR 300,-.

Da keinerlei Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen, stellt GV Starl den Antrag die Rahmenvereinbarung mit dem Land OÖ hinsichtlich Vergabeplattform beschließen zu wollen.

Die Zustimmung wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates einstimmig per Akklamation erteilt.

9.) Geschäftsordnung für die Kollegialorgane.

GV Selinger weist darauf hin, dass in der OÖ. Gemeindeordnung, § 66 Abs. 1 festgelegt ist, dass eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane zu beschließen ist. Auf Grund der wesentlichen Änderungen in der Gemeindeordnungsnovelle 2007 wurde eine Musterverordnung vom OÖ. Gemeindebund aufgelegt. Diese Mustergeschäftsordnung wurde allen Fraktionsobmännern vorgelegt; daher wird auf eine vollinhaltliche Verlesung verzichtet. GV Selinger erläutert weiters, dass die Änderungen der Gemeindeordnungsnovelle unter anderem die Übertragung von Integrationsangelegenheiten an einen Ausschuss, Informationsrechte der Fraktionsobleute, Angelobung des Vizebürgermeisters, Gründung von Verwaltungsgemeinschaften, Beschlussprotokoll für Gemeindevorstand bzw. Ausschüsse, sowie die Vorlagefrist für den Rechnungsabschluss an den Gemeinderat betreffen.

Die vorliegende Mustergeschäftsordnung für Kollegialorgane (Schriftenreihe des OÖ. Gemeindebundes Nr. 43/2008) wird ohne Diskussion und Änderungswünsche von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt GV Selinger den Antrag die Geschäftsordnung für Kollegialorgane zu beschließen.

Die Zustimmung wird mittels Handzeichen einstimmig erteilt.

10.) Dienstbetriebsordnung für das Gemeindeamt.

GV Selinger weist darauf hin, dass in der OÖ. Gemeindeordnung, § 37 Abs. 4 festgelegt ist, dass eine Dienstbetriebsordnung für das Gemeindeamt Redlham zu beschließen ist. Eine neue Beschlussfassung ist unter anderem wegen neuer gesetzlicher Richtlinien (zB Einführungen bzw. Änderungen im E-Government Gesetz) und wegen der generellen Berücksichtigung der Gemeindeordnungsnovelle 2007 notwendig.

Die vorliegende Musterdienstbetriebsordnung (Schriftenreihe des OÖ. Gemeindebundes Nr. 42/2008) wird ohne Diskussion und Änderungswünsche von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Da keinerlei Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GV Selinger den Antrag die vorliegende Dienstbetriebsordnung zu beschließen.

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

11.) Allfälliges.

GR Hartl hat gehört, dass die Gemeinde Redlham eine eigene Postleitzahl bekommen soll. AL Maringer erklärt, dass diese Möglichkeit seitens mehrerer Kollegen beim Amtsleiterseminar diskutiert worden ist.

GR Zauner stellt die Frage, ob sich schon etwas bzgl. des Überholverbots bei der Abzweigung Jebing ergeben hat. Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass am Freitag, den 27.06.2008 ein Termin mit dem zuständigen Referenten der BH Vöcklabruck (Dr. Grund) vereinbart worden ist. Hier wird auch andiskutiert werden, dass für die zweite, kleinere Zufahrt nach Jebing ein Abbiegeverbot gemacht werden soll.

GV Selinger bedankt sich in seiner Funktion als Obmann des ESV Redlham für die Unterstützungen und die zahlreichen Besucher beim Stockschiessenfest am Samstag, den 21.06.2008.

Bgm. Forstinger berichtet über die Thematik, dass die Wassergenossenschaft Redlham I eine 10 x 10 Meter große Grundfläche (Schutzgebiet I) von der Familie Niedermair erwerben möchte; die Familie Niedermair würde dafür gerne das als Brunnenschutzgebiet gewidmete Grundstück bei der nächsten Flächenwidmungsplanänderung in Bauland umwidmen lassen. Der Obmann der WG Redlham I, Herr Perkmann, ist als Zuhörer anwesend und erläutert auf Anfrage von Bgm. Forstinger die Situation etwas eingehender.

Bgm. Forstinger spricht sich für eine Gesamtlösung (im Zusammenhang mit einer Bebauung der angrenzenden Parzelle der Familie Heimbuchner) mit einem eventuell auf 500 m² eingeschränkten Bauplatz aus.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 24.04.2008 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:40 Uhr.

Bürgermeister:

Schriftführer:

Gemeinderat (ÖVP):

Gemeinderat (SPÖ):

Gemeinderat (FPÖ):

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Redlham, am

Der Bürgermeister: